

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 25. April 2016

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
18. 3. 16	Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)	253
21. 3. 16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung	254
23. 3. 16	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg	257
24. 3. 16	Verordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	263
29. 3. 16	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2015/2016	264
29. 3. 16	Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (eAkten-Verordnung – eAktVO)	265
1. 4. 16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landesfischereiverordnung	266
1. 4. 16	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	267
6. 4. 16	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 (FAGDVO 2015)	268
29. 3. 16	Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157)	267
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei vom 16. März 2016 (GBl. S. 232)	268

**Verordnung des Innenministeriums
über den Kostenersatz für Einsätze
der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz
Feuerwehr – VOKeFw)**

Vom 18. März 2016

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro,

4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5. Kommandowagen	16 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18. Rüstwagen RW	187 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016

GALL

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung

Vom 21. März 2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist,
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358, S. 1534), das zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit § 3, der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1248) geändert worden ist,
3. § 9b Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, S. 2182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b der Subdelegationsverordnung MLR und
4. § 8 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, S. 1531) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung MLR:

Artikel 1

Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (GBl. S. 257, 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 1

Zuständigkeiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist

1. zuständige Behörde für die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)

- Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549), die durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 865) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. zuständige Behörde für die Beleihung der Kontrollstellen nach § 3 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes,
 3. zuständige Behörde für die Durchführung von Sondermaßnahmen nach § 9b des Marktorganisationsgesetzes (MOG), soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Interventionsstelle nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 MOG zuständig ist,
 4. zuständige Stelle im Sinne von § 2 Absatz 8 der Milch-Güterverordnung,
 5. zuständige Behörde für die Gewährung von Beihilfen nach der VwV Betriebs-Check.

§ 2

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien

Die Regierungspräsidien sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zuständige Behörden

1. im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Handelsklassengesetzes in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung,
2. für die Überwachung der Einhaltung der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 671, ber. ABl. L 189 vom 27. 6. 2014, S. 261), die durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 865) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28. 6. 2008, S. 5), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 74) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen,
3. im Sinne von § 7 Absatz 1 des Fleischgesetzes und der nach dem Fleischgesetz ergangenen Verordnungen, unbeschadet des § 4,
4. für die Durchführung der amtlichen Kontrollen nach Anhang VII, Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 566/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (ABl. L 160 vom 19. 6. 2008, S. 22), die durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 565/2013 (ABl. L 167 vom 19. 6. 2013, S. 26) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen,
5. für die Zulassung von Schlachtbetrieben und die Kontrolle nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17. 6. 2008, S. 46, ber. ABl. L 8 vom 13. 1. 2009, S. 33), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. für die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Förderung der Marktstrukturverbesserung; die Vor-Ort-Zuständigkeit der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen nach §§ 4 und 5 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft bleibt unberührt,
7. für die Gewährung von Beihilfen im Bereich des Agrarinvestitionsförderungsprogramms gemäß der VwV einzelbetriebliche Förderung,
8. für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Investitionen zur Diversifizierung gemäß der VwV einzelbetriebliche Förderung,
9. für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Baumschnittmaßnahmen gemäß VwV Förderung Baumschnitt – Streuobst
10. im Sinne von § 18 Absatz 2 und 3 der Seefischereiverordnung.

§ 3

Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden

Die unteren Verwaltungsbehörden sind

1. zuständige Stellen im Sinne von § 134 des Markengesetzes für die Überwachung der Verwendung von Namen auf dem Markt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14. 12. 2012, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
2. zuständige Stellen im Sinne von § 4 des LebensmittelSpezialitätengesetzes für die Überwachung der Verwendung von Namen auf dem Markt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,

3. zuständige Stellen für die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung des Schnittkonzepts bei der Förderung von Baumschnittmaßnahmen gemäß VwV Förderung Baumschnitt – Streuobst.

§ 4

Zuständigkeit der Landesanstalt für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume

Die Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde an der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ist zuständig für die Durchführung der Preismeldungen nach § 6 Absatz 2 und 3, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1 und 2 und § 9 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung.«

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Zuständigkeiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz«.

- b) Nummer 1 wird folgender Halbsatz vorangestellt:

»Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde«.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden

Zuständige Stelle im Sinne von § 37 Absatz 1 Nummer 3 der Handelsregisterverordnung sind die unteren Verwaltungsbehörden.«

4. In § 8 Nummer 1 wird die Angabe »PflSchG« durch die Wörter »des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)« ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter »in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673)« gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter »vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2006 (BGBl. I S. 1437)«, gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter »vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 655)« gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter »des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281)«, durch die Angabe »PflSchG« ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe »§ 1 d« durch die Angabe »§ 8« ersetzt und werden die Wörter »in der Fassung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 735),

geändert durch Verordnung vom 12. März 2007 (BGBl. I S. 2930)« gestrichen.

- d) In Absatz 5 werden die Wörter »vom 17. April 2014 (GBl. S. 257)« gestrichen.

e) In Absatz 6 werden die Wörter »vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2010 (BGBl. I S. 282)« gestrichen.

- f) In Absatz 7 Nummer 1 werden die Wörter »vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410)« gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter »in der Fassung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 345)« und die Wörter »in der Fassung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2919)« gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Wörter »vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641)« gestrichen.

c) In Nummer 4 werden die Wörter »vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2107)« gestrichen.

d) In Nummer 7 werden die Angaben »§§ 1 a und 1 b« gestrichen.

e) In Nummer 15 Buchstabe a werden die Wörter »in der Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2927)«, gestrichen.

7. In § 11 werden der einleitende Satzteil und Nummer 1 wie folgt gefasst:

»Im Weinbau (Rebschutz) ist für das bestimmte Anbaugebiet Baden das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg, für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg sowie für Baden-Württemberg außerhalb der bestimmten Anbaugebiete in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg und in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg zuständige Behörde für

1. die amtliche Mittelprüfung nach der Pflanzenschutzmittelverordnung für Pflanzenschutzmittel, die im Bereich des Rebschutzes angewendet werden sollen,«.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

STUTTGART, den 21. März 2016

BONDE

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg

Vom 23. März 2016

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1231) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), die zuletzt durch Artikel 109 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 77) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium an der Popakademie Baden-Württemberg (Popakademie) setzt folgende Nachweise voraus:

1. Eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), die zu einem Studium an einer Kunsthochschule berechtigt. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine zu einem Studium an der Popakademie berechtigende Hochschulzugangsberechtigung können eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 oder 7 LHG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 5 AkadG erwerben, indem sie eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen. Der Nachweis der besonderen Begabung wird durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 2 erbracht. Der Nachweis der für das Studium erforderlichen Allgemeinbildung wird durch eine Zusatzprüfung nach § 10 erbracht; er gilt als erbracht bei Bewerberinnen und Bewerbern mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife.
 2. Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache; dies ist bei deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit deutschem Bildungsabschluss, Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern oder bei Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung einer Einrichtung im Ausland mit deutscher Unterrichtssprache gegeben. Sonst gilt:
 - a) Für Bewerberinnen und Bewerber in den Bachelorstudiengängen »Popmusik design«, »Weltmusik«, und »Musikbusiness« sowie im Masterstudiengang »Music and Creative Industries« ist ein Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein vergleichbares Niveau, beispielsweise durch eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Stufe 2, erforderlich.
 - b) Für Bewerberinnen und Bewerber im Masterstudiengang »Populäre Musik« ist ein Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein vergleichbares Niveau, beispielsweise durch eine bestandene DSH-Prüfung der Stufe 1, zum Ende des ersten Semesters erforderlich.
 3. Für Bewerberinnen und Bewerber aller Studiengänge der Popakademie ist ein Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein vergleichbares Niveau erforderlich. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn mindestens fünf Jahre Englischunterricht in der allgemein bildenden Schule besucht wurden.
 4. Für die Masterstudiengänge »Populäre Musik« und »Music and Creative Industries« einen erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiengang nach Absatz 3 und Absatz 4; ein amtlich beglaubigter Nachweis der Zulassung zu der Abschlussprüfung mit einer Übersicht der bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie der bisher errechneten Durchschnittsabschlussnote beziehungsweise der zu erwartenden Abschlussnote genügt, wenn zu erwarten ist, dass der erfolgreiche Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt.
 5. Der in der Eignungsprüfung
 - a) nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 zu erbringende Nachweis musikgestalterischer Eignung für die Bachelorstudiengänge »Popmusikdesign« und »Weltmusik« sowie den Masterstudiengang »Populäre Musik«,
 - b) nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 zu erbringende Nachweis musikwirtschaftlicher Eignung für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« oder
 - c) nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 5 zu erbringende Nachweis musik-, kultur- oder kreativwirtschaftlicher Eignung für den Masterstudiengang »Musik and Creative Industries«.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« ist zusätzlich der durch Zeugnisse und Projektberichte zu erbringende Nachweis über
1. eine zweijährige berufliche Praxis in der Organisation oder Administration im Bereich Musikbusiness (Entwicklung, Organisation, Herstellung, Vertrieb) oder
 2. eine einjährige berufliche Praxis in der Organisation oder Administration im Bereich Musikbusiness sowie entweder
 - a) eine abgeschlossene Lehre im kaufmännischen Bereich oder im Medienbereich oder
 - b) ein abgeschlossenes Vordiplom oder eine vergleichbare Zwischenprüfung in einem wirtschafts-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang

oder in einem Studiengang des Medienbereichs an einer Hochschule oder Berufsakademie.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang »Populäre Musik« setzt ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, vorzugsweise im musikalischen, künstlerischen, musikwissenschaftlichen, medienwissenschaftlichen, medientechnischen oder musikpädagogischen Bereich voraus.

(4) Die Zulassung zum Masterstudium »Music and Creative Industries« setzt ein überdurchschnittliches Abschlusszeugnis eines grundständigen Studiengangs mit mindestens sechs Semestern beziehungsweise 180 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) in einer der folgenden Fachrichtungen: »Musikbusiness« oder »Popmusikdesign« an der Popakademie, Wirtschaftswissenschaften, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Musikwissenschaften oder Medien- und Kommunikationswissenschaften voraus.

§ 2

Eignungsprüfung

(1) Die musikgestalterische oder musikwirtschaftliche Eignung für das Studium an der Popakademie nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b AkadG ist durch Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(2) Die für die Durchführung der Eignungsprüfung nach dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegen.

(3) Die Popakademie legt die Antragsfrist für die Zulassung zur Eignungsprüfung fest. Die Eignungsprüfung findet einmal im Jahr im Rahmen der Zulassung zum Wintersemester in der Zeit zwischen dem 1. Juni und dem 1. August statt.

(4) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor der Popakademie.

(5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung besteht nicht, wenn der Antrag auf die Studienzulassung nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gestellt ist.

(6) Die Popakademie teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

§ 3

Verfahren

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich:

1. für die Bachelorstudiengänge »Popmusikdesign« und »Weltmusik« sowie den Masterstudiengang »Populäre Musik« in
 - a) eine Vorauswahl,
 - b) eine schriftliche Klausur in Musiktheorie,
 - c) eine praktische Prüfung,
 - d) eine musikalische ad-hoc-Begleitung und
 - e) eine mündliche Prüfung;
2. für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« in
 - a) eine Vorauswahl,
 - b) eine schriftliche Klausur und
 - c) eine mündliche Prüfung;
3. für den Masterstudiengang »Music and Creative Industries« in
 - a) eine Vorauswahl und
 - b) ein persönliches Auswahlgespräch.

(2) Die Kommission kann die Zulassung auch unter der Auflage befürworten, dass die Bewerberin oder der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholt, die üblicherweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor der Popakademie nach Empfehlung der Kommission.

§ 4

Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen entschieden.

(2) Die Vorauswahl wird aufgrund der folgenden mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorzulegenden Bewerbungsunterlagen getroffen:

1. für die Bachelorstudiengänge »Popmusik« und »Weltmusik« sowie den Masterstudiengang »Populäre Musik«
 - a) Tonträger mit eigener Musik und Texten (eigene oder Fremdkompositionen in eigener Interpretation);
 - b) eine schriftliche Stellungnahme, welche die im Zulassungsantrag geforderten personenbezogenen Angaben und die Beantwortung von den dort gestellten Fragen enthalten soll, die eine Beurteilung der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung ihrer oder seiner Eignung für die angestrebten Qualifizierungsziele ermöglichen; als Qualifikationsziel sind bis zu zwei der von der Popakademie in dem Studiengang angebotenen Studienschwerpunkte anzugeben; die Angaben sollen Rückschlüsse auf die Erfüllung der Bewertungskriterien nach § 9 Absatz 1 beziehungsweise 2 zulassen;

- c) die Versicherung, dass die vorgelegten Tonträger und die schriftliche Stellungnahme von der Bewerberin oder vom Bewerber selbständig gefertigt worden sind;
2. für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness«
- a) Nachweise über praktische Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des Musikbusiness (Beurteilungen, Dienstzeugnisse, Praktika);
- b) eine schriftliche Stellungnahme, welche die im Zulassungsantrag geforderten personenbezogenen Angaben und die Beantwortung von den dort gestellten Fragen enthalten soll, die eine Beurteilung der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bewertung ihrer oder seiner Eignung für die angestrebten Qualifizierungsziele ermöglichen; als Qualifikationsziel sind bis zu zwei der von der Popakademie in dem Studiengang angebotenen Studienschwerpunkte anzugeben; die Angaben sollen Rückschlüsse auf die Erfüllung der Bewertungskriterien nach § 9 Absatz 3 zulassen;
- c) die Versicherung, dass die schriftliche Stellungnahme selbständig gefertigt worden ist;
3. für den Masterstudiengang »Music and Creative Industries«
- a) die Abschlussnote des grundständigen Studiengangs;
- b) die fachliche Qualifikation durch den grundständigen Studienabschluss;
- c) ehrenamtliches und soziales Engagement außerhalb des Studiums;
- d) ein Motivationsschreiben bezogen auf die Gründe, dieses Studium aufnehmen zu wollen;
- e) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiengangs und des angestrebten Berufs begründet und der gegebenenfalls vorhandene besondere fachspezifische Zusatzqualifikationen erläutert;
- f) die Versicherung, dass die schriftliche Stellungnahme nach Buchstabe e) selbständig gefertigt wurde und
- g) die praktische fachliche Eignung für den Studiengang. Dieser Nachweis ist über Zeugnisse und Projektberichte zu erbringen, die
- eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Musik-, Kultur oder Kreativwirtschaft,
 - ein sechsmonatiges Praktikum mit musik-, kultur- oder kreativwirtschaftlichem Hintergrund oder
 - eine sechsmonatige ehrenamtliche Tätigkeit mit musik-, kultur- oder kreativwirtschaftlichem Hintergrund
- dokumentieren. Dieser Nachweis entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« an der Popakademie erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) In den Bachelorstudiengängen »Popmusikdesign« und »Weltmusik« sowie im Masterstudiengang »Populäre Musik« wird die Vorauswahl nach künstlerischen Kriterien anhand der vorliegenden Audio- und Video-beispiele vorgenommen. Dabei fließen in die Bewertung der künstlerischen Befähigung die musikgestalterischen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit der kreativen Arbeit in Bezug auf u. a. die gesanglichen und instrumentalen Leistungen, der Fähigkeiten bezüglich Text, Komposition, Arrangement, Produktion, Spiel im Ensemble sowie der Intonations- und Rhythmus-sicherheit im jeweils angestrebten Studienschwerpunkt ein.
- Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei entsprechen:
- 5 Punkte = einer besonders hervorragenden fachlichen Eignung,
- 4 Punkte = einer guten fachlichen Eignung,
- 3 Punkte = einer fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass das Studium mit gutem Erfolg absolviert wird,
- 2 Punkte = einer fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass das Studienziel erreicht wird,
- 1 Punkt = einer mangelhaften fachlichen Eignung,
- 0 Punkte = einer ungenügenden fachlichen Eignung.
- Die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen wird bei einer Bewertung mit mindestens 2 Punkten erreicht.
- (4) Im Bachelorstudiengang »Musikbusiness« vollzieht sich die Vorauswahl anhand der Bewertung folgender schriftlicher Unterlagen und Kriterien:
1. Die Qualifikation durch die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit maximal 5 Punkten bewertet. Dabei entsprechen:
- 5,0 Punkte = Note 1,0 bis 1,2
 4,5 Punkte = Note 1,3 bis 1,5
 4,0 Punkte = Note 1,6 bis 1,8
 3,5 Punkte = Note 1,9 bis 2,1
 3,0 Punkte = Note 2,2 bis 2,4
 2,5 Punkte = Note 2,5 bis 2,7
 2,0 Punkte = Note 2,8 bis 3,0
 1,5 Punkte = Note 3,1 bis 3,3
 1,0 Punkt = Note 3,4 bis 3,6
 0 Punkte = Note 3,7 bis 3,9.
2. Die praktische und fachliche Qualifikation auf Grundlage des Umfangs und der Qualität sowie Intensität der nachgewiesenen Praxiserfahrung werden mit maximal 5 Punkten bewertet.
3. Das Schreiben zur Motivation und Eignung dient dem Nachweis der Motivation zum Studium und der Zielgerichtetheit auf eine Tätigkeit in der Musikbranche.

Die Darlegungen in diesem Schreiben werden nach den Kriterien Stringenz der Argumentation, Reflexivität, Originalität und Ausdrucksvermögen mit maximal 5 Punkten bewertet.

4. Besonderheiten im Persönlichkeitsprofil der Bewerberin oder des Bewerbers werden auf der Grundlage des Lebenslaufs, des Motivationsschreibens sowie von Referenz- und Empfehlungsschreiben (z. B. ehrenamtliches oder soziales Engagement oder möglicherweise vorhandene besondere fachspezifische Zusatzqualifikationen) mit maximal 5 Punkten bewertet.

Die Bewertungskriterien sind in § 9 Absatz 3 erläutert. Ein Mittelwert von 3,0 aus den einzelnen zu beurteilenden Aspekten bildet den Schwellenwert, den die Bewerberinnen und Bewerber erreichen müssen, um an den weiteren Prüfungsteilen nach §§ 5 und 8 zugelassen zu werden.

(5) In der Vorauswahl für den Masterstudiengang »Music and Creative Industries« werden die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten schriftlichen Unterlagen nach folgendem Schema bewertet:

1. Die Qualifikation durch die Abschlussnote im grundständigen Studiengang wird mit maximal 5 Punkten bewertet. Dabei entsprechen:
 - 5 Punkte = Note 1,0 bis 1,4
 - 4 Punkte = Note 1,5 bis 1,9
 - 3 Punkte = Note 2,0 bis 2,4
 - 2 Punkte = Note 2,5 bis 2,9
 - 1 Punkt = Note 3,0 bis 3,4
 - 0 Punkte = ab Note 3,5.
2. Die fachliche Qualifikation durch den grundständigen Studienabschluss wird mit maximal 5 Punkten bewertet;
3. die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich Musik-, Kultur- oder Kreativwirtschaft werden mit maximal 5 Punkten bewertet;
4. das ehrenamtliche und soziale Engagement außerhalb des Studiums wird mit maximal 5 Punkten bewertet;
5. die Darlegung im Motivationsschreiben werden nach den Kriterien Stringenz der Argumentation, Reflexivität, Originalität und Ausdrucksvermögen mit maximal 5 Punkten bewertet.

Aufgrund der vorgenommenen Bewertung, bei der maximal 25 Punkte erreicht werden können, wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Bewerberinnen und Bewerber, die 17 oder mehr Punkte erreichen, werden zu dem weiteren Prüfungsteil nach § 8 Absatz 4 zugelassen. Erreichen mehr als 40 Bewerberinnen und Bewerber diese Punktzahl, werden die besten 40 Bewerberinnen und Bewerber zu dem weiteren Prüfungsteil nach § 8 Absatz 4 zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Schriftliche Klausur

(1) In der schriftlichen Klausur der Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge »Popmusikdesign« und »Weltmusik« sind in mindestens 30 Minuten Aufgaben in Musiktheorie, Gehörbildung, allgemeiner Musiklehre und Geschichte der Populären Musik zu lösen. Es sollen Intervalle, drei- und vierstimmige Akkorde gehört und bezeichnet werden können. Weitere Klausurbestandteile sind ein einstimmiges, rhythmisches Musikdiktat und die Beantwortung von Fragen zur allgemeinen Musiklehre und zur Geschichte der Populären Musik. Für den Studiengang »Weltmusik« werden in der Eignungsprüfung auch Kenntnisse in Musiktheorie und Musikgeschichte der jeweils zu studierenden Musikkultur, beispielsweise der türkisch-arabischen Musik, abgefragt.

(2) In der schriftlichen Klausur der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang »Populäre Musik« sind in mindestens 45 Minuten mehrere Musikstücke musikttheoretisch hinsichtlich des Melodieverlaufes und der harmonischen und rhythmischen Struktur zu analysieren sowie in Bezug auf klangästhetische und produktionstechnische Merkmale zu analysieren und historisch einzuordnen. Zudem müssen Fragen zur allgemeinen Musiktheorie beantwortet werden. Weiterer Klausurbestandteil ist eine schriftliche Stellungnahme zu einem Thema der Geschichte und Ästhetik der Populären Musik.

(3) In der schriftlichen Klausur der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« sind in mindestens 60 Minuten Fragen aus dem Bereich Musikbusiness (Produktion, Verwertung und Musikrecht) zu bearbeiten und in konkreter Fallgestaltung praxisorientierte Lösungen vorzuschlagen.

§ 6

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung zur Feststellung der Eignung in den Bachelorstudiengängen »Popmusikdesign« und »Weltmusik« besteht aus einem öffentlichen Live-Vorspiel mit Begleitband oder Playback von höchstens drei Titeln mit insgesamt höchstens 15 Minuten Spielzeit (eigene oder fremde Kompositionen in eigener Interpretation). Die jeweilige Spielzeit und die Anzahl der Titel liegen im Ermessen der Kommission. Die Begleitband besteht maximal aus vier Begleitmusikerinnen oder Begleitmusikern. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Wahl der Musikstücke und der Mitglieder der Begleitband frei.

(2) Die praktische Prüfung zur Feststellung der Eignung im Masterstudiengang »Populäre Musik« besteht aus einem öffentlichen Live-Vorspiel mit Begleitband oder Playback von mindestens drei und höchstens fünf Titeln mit insgesamt höchstens 15 Minuten Spielzeit (eigene

oder fremde Kompositionen in eigener Interpretation). Die jeweilige Spielzeit und die Anzahl der Titel liegen im Ermessen der Kommission.

(3) Der Termin der praktischen Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Popakademie mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 7

Musikalische ad-hoc Begleitung

Als musikalische ad-hoc-Begleitung in den Studiengängen »Popmusikdesign«, »Weltmusik« und »Populäre Musik« wird per Zuruf die Fähigkeit des Ideentransfers und der Flexibilität der musikalischen Begleitung in verschiedenen Stilen und Genres der Populären Musik abgefragt und die Fähigkeit der schnellen, kreativen Auffassungsgabe getestet. Dieser Prüfungsteil hat einen Umfang von höchstens zehn Minuten.

§ 8

Mündliche Prüfung und Persönliches Auswahlgespräch

(1) Die mündliche Prüfung in den Bachelorstudiengängen »Popmusikdesign« und »Weltmusik« besteht aus einem Einzelgespräch zu musikrelevanten Fragen, das in der Regel zehn Minuten dauert.

(2) Die mündliche Prüfung im Masterstudiengang »Populäre Musik« besteht aus einem Einzelgespräch zu den Inhalten der schriftlichen Klausur, zu musikrelevanten Fragen und zur Motivation, das in der Regel fünfzehn Minuten dauert.

(3) Die mündliche Prüfung im Bachelorstudiengang »Musikbusiness« besteht aus einem Einzelgespräch zu musikbusinessrelevanten Fragen, das in der Regel fünfzehn Minuten dauert.

(4) Mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern des Masterstudiengangs »Music and Creative Industries« werden anhand eines Interview-Leitfadens jeweils Auswahlgespräche geführt. Folgende Kriterien werden bewertet:

1. Kenntnisse der Musik-, Kultur- und Kreativwirtschaft,
2. Englischkenntnisse,
3. Zielorientierung,
4. Motivation sowie
5. Kommunikation, Auftreten und Persönlichkeit.

Jedes Kriterium wird mit 0 bis 5 Punkten bewertet. Es können maximal 25 Punkte erreicht werden.

(5) Die Termine der mündlichen Prüfungen und der persönlichen Auswahlgespräche werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Popakademie mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 9

Feststellung der Eignung

(1) Bei der Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge »Popmusikdesign« und »Weltmusik« sowie den Masterstudiengang »Populäre Musik« nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. Originalität und Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Darstellungsvermögen eigener künstlerischer Ideen, Phantasie-reichtum, Organisationsvermögen, Wertigkeitsgefühl und Differenzierungsvermögen),
2. instrumentale, vokale, kompositorische und produktionstechnische Fähigkeiten,
3. Interessenlage und Reflexionsvermögen;
4. Erfahrungen und bisherige Erfolge in der Praxis;
5. Teamfähigkeit sowie
6. Motivation.

(2) Bei der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang »Populäre Musik« nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 sind für den Schwerpunkt »Educating Artist« die Bewertungskriterien des Absatzes 1 Nummern 1 bis 6 und zusätzlich methodisch-didaktische Fähigkeiten zugrunde zu legen.

(3) Bei der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang »Musikbusiness« nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:

1. betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. Fähigkeit zu flexiblen Lösungen in Musikbetrieb und Musikbusiness unter angemessenem Aufwand,
3. Erfahrungen und Erfolge im praktischen Musikmanagement, qualifiziertes musikgestalterisches Beurteilungsvermögen und qualifizierte Bewertung des Publikumsinteresses,
4. Teamfähigkeit und Engagement sowie
5. Motivation.

(4) Entsprechend der im Studium angestrebten spezifischen schwerpunktmäßigen Qualifizierungsziele können einzelne Bewertungskriterien nach den Absätzen 1 bis 3 hervorgehoben gewichtet werden.

(5) In den Eignungsprüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Feststellung der Eignung von jedem Mitglied der Kommission jedes der Kriterien mit einer Bewertung zwischen 0 und 5 Punkten zu beurteilen. Dabei entsprechen:

- 5 Punkte = einer besonders hervorragenden fachlichen Eignung,
- 4 Punkte = einer guten fachlichen Eignung,
- 3 Punkte = einer fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass das Studium mit gutem Erfolg absolviert wird,
- 2 Punkte = einer fachlichen Eignung, die noch erwarten lässt, dass das Studienziel erreicht wird,

1 Punkt = einer mangelhaften fachlichen Eignung,
0 Punkte = einer ungenügenden fachlichen Eignung.

Aus den Einzelbewertungen wird ein Durchschnitt gebildet. Der Durchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.

(6) Die Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge sowie den Masterstudiengang »Populäre Musik« hat bestanden, wer nach bestandener Vorauswahl in allen weiteren Prüfungsteilen nach §§ 5 bis 8 jeweils die Durchschnittsbewertung 2,0 oder mehr Punkte erreicht hat. Der Durchschnitt der Bewertung wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.

(7) Bei der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang »Music and Creative Industries« nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird anhand der erreichten Gesamtpunktzahl von maximal 50 Punkten aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und dem persönlichen Auswahlgespräch (maximal 25 Punkte) eine Rangliste gebildet. Es stehen insgesamt 20 Studienplätze zur Verfügung. Für eine Zulassung zum Studium müssen mindestens 34 Punkte, davon in der Vorauswahl und in dem Prüfungsteil nach § 8 Absatz 4 jeweils mindestens 17 Punkte, erreicht werden. Gegebenenfalls überzählige Studienplätze bleiben unbesetzt. Erreichen mehr als 20 Bewerberinnen und Bewerber die erforderliche Mindestpunktzahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber auf den ersten 20 Plätzen zum Studium zugelassen. Die Bewerberinnen und Bewerber auf den folgenden Plätzen erhalten einen Platz auf der Nachrückliste, sofern sie die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben.

(8) Die Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für die Feststellung der Eignung sind in diesem Fall allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung maßgeblich.

§ 10

Zusatzprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung

Die für die Studiengänge »Popmusikdesign« und »Weltmusik« hinreichende Allgemeinbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 ist in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten nachzuweisen. Die für den Studiengang hinreichende Allgemeinbildung ist nachgewiesen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kommission für die Zusatzprüfung diese bejaht.

§ 11

Kommission

(1) Für die Durchführung der Eignungsprüfung werden von der zuständigen Direktorin oder vom zuständigen Direktor der Popakademie eine oder mehrere Kommissionen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern bestellt.

Den Kommissionen gehören jeweils in der Regel die Direktorin oder der Direktor und die oder der zuständige Studiengangsmanager sowie eine oder mehrere Dozentinnen oder Dozenten der Popakademie an. Dabei soll die Mehrheit der Mitglieder der Kommission dem jeweiligen Fachbereich angehören. Die Kommissionen für die Studiengänge »Popmusikdesign«, »Weltmusik« und »Populäre Musik« können zusätzlich Fachberaterinnen oder Fachberater für spezifische Inhalte der Populären Musik beteiligen; die Kommission für »Musikbusiness« kann zusätzlich Fachberaterinnen oder Fachberater für musikwirtschaftliche Inhalte beteiligen; die Kommission für »Music and Creative Industries« kann zusätzlich Fachberaterinnen oder Fachberater für musik-, kultur- und kreativwirtschaftliche Inhalte beteiligen. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende leitet die Eignungsprüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die beteiligten Fachberaterinnen und Fachberater sind nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder der Kommission und die beteiligten Fachberaterinnen und Fachberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Eignungsprüfung nicht zu Ende führen, genehmigt die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor der Popakademie auf Antrag die Unterbrechung. Der noch nicht abgelegte Teil der Eignungsprüfung kann nur während des laufenden Prüfungsverfahrens nachgeholt werden. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu stellen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Direktorin oder der Direktor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor entscheidet, wann die Bewerberin oder der Bewerber den noch nicht abgelegten Teil der Eignungsprüfung nachzuholen hat. Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber ohne Genehmigung der Direktorin oder des Direktors an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 13

Rücktritt von der Eignungsprüfung

Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Beginn der Vorauswahl ohne die Genehmigung der zuständigen Direktorin oder des zuständigen Direktors der Popakade-

mie von der Eignungsprüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden. Ist die Bewerberin oder der Bewerber wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert, nach Beginn der Vorauswahl an der Eignungsprüfung weiter teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich bei der Direktorin oder beim Direktor zu stellen. Die Direktorin oder der Direktor kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Eignungsprüfung als nicht unternommen und kann damit wiederholt werden.

§ 14

Ausschluss von der Eignungsprüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist von der Eignungsprüfung auszuschließen,

1. wenn die abgegebene Versicherung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe g oder die Nachweise nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 nicht der Wahrheit entsprechen oder
2. wenn sie oder er versucht, das Ergebnis von Prüfungsteilen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor der Popakademie. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach der Eignungsprüfung heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 15

Prüfungsprotokoll

Über die Eignungsprüfung und ihre einzelnen Prüfungsteile ist durch die Kommission eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Kommission,
 3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
 4. die Dauer der Eignungsprüfung und die Themen,
 5. die Prüfungsnote mit einer kurzen Begründung sowie
 6. besondere Vorkommnisse
- aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 16

Dauer der in der Eignungsprüfung festgestellten Qualifikation

Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Zusage den Platz nicht im gleichen Studienjahr an, kann die Zusage für einen Studienplatz nicht auf einen späteren Zeitpunkt übertragen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich nochmals regulär für einen Studienplatz bewerben. Eine erneute Teilnahme an der Eignungsprüfung ist nur einmal möglich.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg vom 1. Juni 2011 (GBl. S. 383) außer Kraft.

STUTTGART, den 23. März 2016

BAUER

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Finanz- und Wirtschaftsministeriums
und des Innenministeriums zur Änderung
der Schullastenverordnung**

Vom 24. März 2016

Auf Grund von § 17 Absatz 2 und § 18 a Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 181), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Mai 2015 (GBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Zu § 17 Absatz 2, § 18 a Absatz 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jede Schülerin, für jeden Schüler oder für jedes Kind der

- | | |
|--|-------------|
| 1. Hauptschulen, Werkrealschulen und
der Klassen 5 bis 10 der
Gemeinschaftsschulen | 1 312 Euro, |
| 2. Realschulen | 750 Euro, |
| 3. a) Gymnasien mit Ausnahme
der Progymnasien und
der beruflichen Gymnasien | 764 Euro, |
| b) Progymnasien | 761 Euro, |
| 4. Schulen besonderer Art | 750 Euro, |

5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht 468 Euro,
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien 1 151 Euro,
7. Grundschulförderklassen 375 Euro,
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 1 716 Euro,
- b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 5 314 Euro,
- c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 3 950 Euro,
- d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 3 077 Euro,
- e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 1 605 Euro,
- f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 4 788 Euro,
- g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 2 194 Euro,
- h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung 506 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

STUTTGART, den 24. März 2016

Kultusministerium

STOCH

Finanz- und Wirtschaftsministerium

DR. SCHMID

Innenministerium

GALL

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2015/2016

Vom 29. März 2016

Auf Grund von §§ 7 und 9 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S.281), das zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 23. September 2014 (GBl. S.454) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Die Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz wird wie folgt gefasst:

»Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

a) ab 1. Januar 2015

Größengruppe der Gemeinde	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
	Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als 500	832	1 602
mehr als 500 bis 1 000	1 535	2 870
mehr als 1 000 bis 2 000	2 104	3 608

b) ab 1. Januar 2016

Größengruppe der Gemeinde	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
	Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als 500	849	1 636
mehr als 500 bis 1 000	1 567	2 930
mehr als 1000 bis 2 000	2 148	3 684«.

§ 2

Es werden ab 1. November 2015 um 1,9 Prozent, ab 1. November 2016 um 2,1 Prozent erhöht:

1. die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag der Rahmensätze nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz beziehungsweise nach § 2 Absatz 2 AufwEntG und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;

2. die nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen;

3. die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern und ihren bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensold;
4. die in einer Satzung nach § 9 Absatz 1 AufwEntG in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die bis zum Tag nach der Verkündung dieser Verordnung festgesetzt worden sind. Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die Aufwandsentschädigungen und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2014/2015 vom 23. September 2014 (GBl. S. 454) außer Kraft.

STUTTGART, den 29. März 2016

GALL

Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (eAkten-Verordnung – eAktVO)

Vom 29. März 2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 298 a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 S. 431 und 2007 S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018, 2020) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 33 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2015 (GBl. S. 1057) geändert worden ist,
2. § 46 e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, ber. 1036), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 36 der Subdelegationsverordnung Justiz:

§ 1

Anordnung der elektronischen Aktenführung

Bei den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Gerichten werden die Akten in den genannten Verfahren ab dem angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt.

Akten, die ab dem angegebenen Zeitpunkt neu angelegt werden, werden im Ganzen elektronisch geführt; § 3 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform geführt; dies betrifft auch von anderen Gerichten insbesondere wegen Unzuständigkeit abgegebene Verfahren.

§ 2

Bildung elektronischer Akten

- (1) Elektronische Dokumente sowie in Papierform beibehaltene Schriftstücke und sonstige Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu elektronisch geführten Akten zu vereinigen.
- (2) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.
- (3) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die gerichtsinterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen.

§ 3

Übertragung von Papierdokumenten

- (1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen. Ausgenommen sind Schriftstücke und sonstige Unterlagen, deren Übertragung wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre, sowie in Papierform geführte Akten anderer Instanzen und Beiakten.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn den Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt wird. Eingescannte Leerseiten werden nicht gespeichert.
- (3) Die in Papierform eingereichten, in die elektronische Form übertragenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

§ 4

Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren, das insbesondere gewährleistet, dass

1. die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist (Verfügbarkeit),
2. die Funktionen der elektronischen Akte nur genutzt werden können, wenn sich der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert (Identifikation und Authentisierung),
3. die eingeräumten Benutzungsrechte im System verwaltet werden (Berechtigungsverwaltung),
4. die eingeräumten Benutzungsrechte vom System geprüft werden (Berechtigungsprüfung),
5. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der elektronischen Akte im System protokolliert wird (Beweissicherung),
6. eingesetzte Datensicherungssysteme ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung),
7. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch Fehlfunktionen des Systems durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),
8. die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit),
9. der Austausch von Daten im System und bei Einsatz öffentlicher Netze sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit).

§ 5

Datenschutz und Datensicherheit

Das Justizministerium ergreift dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes sowie besonderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes, die auf personenbezogene Daten anzuwenden sind. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Satz 1 erstellt es ein Sicherheitskonzept, das festlegt, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet werden.

§ 6

Ersatzmaßnahmen

Im Falle anhaltender technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte kann das Justizministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle für die von den Störungen betroffenen Gerichte anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

§ 7

Geltung der Aktenordnungen

Im Übrigen bleiben die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften und die Aktenordnung für die Gerichte für Arbeits-sachen unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Gerichte mit elektronischer Aktenführung

Gericht	Verfahren	Datum
Arbeitsgericht Stuttgart	Verfahren der Kammern 2, 7, 11 und 22	2. Mai 2016
Landgericht Mannheim	erstinstanzliche Verfahren der Kammern 1, 7, 9 und 11	1. Juni 2016

STUTT GART, den 29. März 2016

STICKELBERGER

**Verordnung des Ministeriums
für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz zur Änderung der
Landesfischereiverordnung**

Vom 1. April 2016

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBI. S. 466, ber. 1980 S. 136), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBI. S. 585, 613) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBI. S. 252), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBI. S. 585, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.

2. § 19 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Teil wird die Angabe »2015« durch die Angabe »2017« ersetzt.
- b) In Buchstabe d wird das Wort »Neckargemünd« durch das Wort »Neckarsteinach« ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe »§§ 1 bis 9« die Angabe »und 19« eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe »7 und 9« durch die Angabe »7, 9 und 19« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. April 2016

BONDE

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Vom 1. April 2016

Auf Grund von § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 781, ber. 2014 S. 46), das zuletzt durch Artikel 134 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1496) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 11b der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2015 (GBl. S. 1057) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 13. September 2013 (GBl. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern »bearbeitet wird« die Wörter », sowie das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren nach § 46a des Arbeitsgerichtsgesetzes in demselben Umfang« eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern »durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts« die Wörter »oder in den Fällen der vor den Arbeitsgerichten anhängigen Mahnverfahren durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts« eingefügt.

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: »Der Präsident des Landesarbeitsgerichts kann die Beauftragungsbefugnis nach Satz 1 auf die Präsidenten und Direktoren der Arbeitsgerichte weiter übertragen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. April 2016

STICKELBERGER

Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157)

Vom 29. März 2016

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157) wird hiermit bekannt gemacht, dass Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes am 27. August 2016 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt wurde in den Genehmigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest als Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung festgesetzt.

STUTTGART, den 29. März 2016

GALL

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Berichtigung
der Verordnung des Ministeriums
für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz zur Änderung
der Verordnung über die Gebühren
des Landwirtschaftlichen Zentrums
für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft,
Milchwirtschaft, Wild und Fischerei
vom 16. März 2016 (GBl. S. 232)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e wird in Nummer 2.2.9.6.7 die Angabe »Escherichia coli 0157 (EHEC), PCR« durch die Angabe »Escherichia coli 0157 (EHEC), PCR« ersetzt.

Verordnung des Finanz- und
Wirtschaftsministeriums und des
Innenministeriums zur Durchführung des
Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015
(FAGDVO 2015)

Vom 6. April 2016

Auf Grund von § 7 Absatz 2 Satz 1, § 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Absatz 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 1 172 Euro festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nummer 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmesszahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 32,49 Prozent zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Absatz 2 FAG

Der Kopfbetrag beträgt 615 Euro je Einwohner.

§ 4

Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 2015.

STUTT GART, den 6. April 2016

Finanz- und Wirtschaftsministerium

SCHUMACHER

Innenministerium

DR. ZINELL